

**Satzung
der
EnBW Ostwürttemberg DonauRies Aktiengesellschaft
Ellwangen (Jagst)**

Satzung der EnBW Ostwürttemberg DonauRies Aktiengesellschaft, Ellwangen (Jagst)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

EnBW Ostwürttemberg DonauRies Aktiengesellschaft

- (2) Sie hat ihren Sitz in Ellwangen (Jagst).

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Erzeugung, Fortleitung, Verteilung und Vertrieb von elektrischem Strom, von Gas und Wärme, insbesondere die Versorgung mit diesen Energien und mit Wasser, die Erbringung von Dienstleistungen in der Entsorgung einschließlich der Verwertung von Reststoffen und der Abwasserbehandlung, in der Informationstechnik, der Datenverarbeitung und auch im Bereich anderer moderner Techniken sowie der Bau, Erwerb, Betrieb und die Veräußerung von Energieanlagen, Entsorgungseinrichtungen und auch von anderen technischen Anlagen und Geräten sowie alle energie-nahen Dienstleistungen.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und Maßnahmen vorzunehmen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.
- (3) ¹Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen zu gründen, zu erwerben oder sich an ihnen zu beteiligen. ²Sie kann solche Unternehmen ganz oder teilweise unter einheitlicher Leitung zusammenfassen. ³Sie kann ihre Geschäftstätigkeit auch durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen ausüben oder ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen und sich selbst auf die Leitung und Verwaltung ihrer verbundenen Unternehmen beschränken.

§ 3 Dauer der Gesellschaft

Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf bestimmte Zeit begrenzt.

§ 4 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

II. Grundkapital und Aktien

§ 5 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

- (1) ¹Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 30.310.400 € (in Worten: dreißig Millionen dreihundertzehntausendvierhundert Euro). ²Es ist eingeteilt in 11.840.000 Stückaktien.
- (2) Die Aktien lauten auf den Inhaber.

§ 6 Ausstattung der Aktien

¹Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile und ihrer Gewinnanteile ist ausgeschlossen. ²Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden auszustellen, die einzelne Aktien (Einzelaktien) oder mehrere Aktien (Sammelaktien) verkörpern. ³Die Form von Aktienurkunden und Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen bestimmt der Vorstand.

III. Der Vorstand

§ 7 Der Vorstand

- (1) ¹Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. ²Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl.
- (2) Wird ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstands ernannt, so gibt es bei Stimmgleichheit im Vorstand den Ausschlag.
- (3) ¹Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. ²Besteht der Vorstand nur aus einer Person, so vertritt diese die Gesellschaft allein. ³Der Aufsichtsrat kann einem, mehreren oder allen Vorstandsmitgliedern Befreiung vom Verbot der Mehrfachvertretung (§ 181 2. Alt. BGB) erteilen. ⁴Für die rechtsgeschäftliche Vertretung der Gesellschaft gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, bei Ausübung ihrer Geschäftsführungsbefugnisse die Beschränkungen einzuhalten, die die Satzung, die Hauptversammlung, der Aufsichtsrat, die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat oder die Geschäftsordnung für den Vorstand im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften getroffen haben.

IV. Der Aufsichtsrat

§ 8 Zahl der Aufsichtsratsmitglieder, Zusammensetzung, Amtszeit

- (1) ¹Der Aufsichtsrat besteht aus 18 Mitgliedern. ²Er setzt sich zusammen aus 12 Mitgliedern, die von der Hauptversammlung nach den Regelungen des Aktiengesetzes gewählt werden, und 6 Mitgliedern, die von den Arbeitnehmern nach den Regelungen des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt werden.
- (2) ¹Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für einzelne, mehrere oder alle von ihr zu wählenden Mitglieder einen kürzeren Zeitraum beschließt, werden die Aufsichtsratsmitglieder für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn ihrer Amtszeit beschließt. ²Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. ³Die Wahl eines Nachfolgers für ein vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenes Mitglied erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt mittels einer an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand gerichteten schriftlichen Erklärung, die auch per Telefax übermittelt werden kann, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen.

§ 9 Bildung des Aufsichtsrats

- (1) ¹Im Anschluss an eine Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. ²In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglieds der Anteilseigner den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und einen Stellvertreter. ³Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters entspricht, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats. ⁴Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter vorzeitig aus diesem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für dieses Amt vorzunehmen.
- (2) Die gesetzlichen und satzungsmäßigen Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrats werden nur bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter wahrgenommen.

§ 10 Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands und berät die Vorstandsmitglieder.
- (2) Der Aufsichtsrat bestimmt die Arten von Geschäften, die seiner Zustimmung bedürfen.
- (3) ¹Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung des Aufsichtsrats nicht möglich ist, darf der Vorstand nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats selbstständig handeln. ²Die nachträgliche Zustimmung des Aufsichtsrats ist auf der nächsten Aufsichtsratssitzung, auf der die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen sind, herbeizuführen.

§ 11 Sitzungen des Aufsichtsrats

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden oder, wenn sowohl der Vorsitzende als auch sein Stellvertreter verhindert sind, durch den Vorstand einberufen, so oft die Geschäfte es erfordern oder wenn es von einem Aufsichtsratsmitglied oder vom Vorstand beantragt wird.
- (2) ¹Der Aufsichtsrat ist in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. ²In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist gewählt werden.

§ 12 Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats leitet die Sitzungen des Aufsichtsrats und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art der Abstimmung.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter zuletzt bekannt gegebener Anschrift eingeladen worden sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt.
- (3) ¹Ist ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, so darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht. ²Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall die Gelegenheit zu geben, innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist dem Verfahren zu widersprechen und ihre Stimme nachträglich schriftlich abzugeben; der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist dem Verfahren widersprochen hat.
- (4) ¹Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit gesetzlich nichts anderes zwingend bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Stimmenthaltungen werden dabei nicht zu den abgegebenen Stimmen gezählt. ³Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, bestimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, ob und wann die Abstimmung wiederholt wird. ⁴Sofern der Aufsichtsrat mit der Mehrheit der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand beschließt, soll diese in der nächsten Sitzung durchgeführt werden, wenn nicht die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder nach § 8 Abs. 1 eine unverzügliche erneute Abstimmung verlangt. ⁵Ergibt sich auch bei der erneuten Abstimmung Stimmengleichheit, so gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden, die auch schriftlich abgegeben oder in Textform übermittelt werden kann, den Ausschlag. ⁶Dem Stellvertreter steht das Recht zum Stichentscheid nicht zu.
- (5) ¹Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann auf Anordnung des Vorsitzenden auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung durch schriftliche, mündliche, fernmündliche oder in Textform übermittelte Stimmabgaben erfolgen, wenn der Art der Beschlussfassung nicht mit der Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder widersprochen wird. ²Das Nähere kann der Aufsichtsrat im Rahmen einer Geschäftsordnung regeln.

§ 13 Ausschüsse des Aufsichtsrats

¹Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Aufsichtsratsausschüsse bestellen und deren Aufgaben und Befugnisse in einer Geschäftsordnung festlegen. ²Den Ausschüssen des Aufsichtsrats können, soweit gesetzlich zulässig, Aufgaben anstelle des Aufsichtsrats zur Beschlussfassung überwiesen werden.

§ 14 Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats

¹Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung, die von der Hauptversammlung festgesetzt wird. ²Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten zusätzlich die auf ihre Vergütung entfallende Umsatzsteuer.

V. Die Hauptversammlung

§ 15 Ort und Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in Giengen (Brenz) oder in Stuttgart statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder den Vorstand einberufen.
- (3) ¹Die Hauptversammlung ist mindestens 36 Tage vor dem Tage der Versammlung einzuberufen. ²Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen.
- (4) Die Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Ergebnisverwendung und die Wahl des Abschlussprüfers beschließt (ordentliche Hauptversammlung), wird innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres abgehalten.

§ 16 Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts

- (1) ¹Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft anmelden und ihren Aktienbesitz nachweisen. ²Die Anmeldung und der Nachweis des Aktienbesitzes müssen in Textform sowie in deutscher oder englischer Sprache erfolgen und der Gesellschaft, das heißt ihr selbst oder einer für sie empfangsberechtigten Stelle mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen. ³Der Tag der Hauptversammlung sowie der Tag des Zugangs der Anmeldung und des Nachweises sind nicht mitzurechnen.
- (2) Der Nachweis des Aktienbesitzes ist durch eine Bescheinigung des depotführenden Instituts zu erbringen, der sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Versammlung zu beziehen hat. ²Hinsichtlich solcher Aktien, die zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht bei einem depotführenden Institut verwahrt werden, kann die Bescheinigung nach Satz 1 auch von der Gesellschaft, von einem deutschen Notar sowie von einer Wertpapiersammelbank oder einem Kreditinstitut innerhalb der Europäischen Union ausgestellt werden. ³Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat. ⁴Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. ⁵Wird dieser weitere Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht oder bestehen auch an diesem Zweifel, kann die Gesellschaft die Berechtigung des Aktionärs zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts zurückweisen.
- (3) ¹Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten aufgrund einer Vollmacht ausgeübt werden. ²Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. ³Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. ⁴Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten, ihren Widerruf und ihren Nachweis gegenüber der Gesellschaft werden vom Vorstand bestimmt und mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht. ⁵§ 135 AktG bleibt von den Regelungen dieses Absatzes unberührt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen an der Hauptversammlung persönlich teilnehmen.

§ 17 Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Fall seiner Verhinderung ein anderes vom Aufsichtsrat bestimmtes Mitglied der Anteilseigner.
- (2) ¹Der Vorsitzende leitet die Hauptversammlung und bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte sowie die Art und Form der Abstimmung. ²Das Abstimmungsergebnis kann auch durch Abzug der Ja- oder Nein-Stimmen und der Stimmenthaltungen von den anwesenden Stimmberechtigten insgesamt zustehenden Stimmen ermittelt werden. ³Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken. ⁴Er kann insbesondere den zeitlichen Rahmen des Versammlungsverlaufs, der Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Frage- und Redebeitrags angemessen festsetzen.

§ 18 Beschlussfassung der Hauptversammlung

- (1) ¹Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen. ²Schreibt das Gesetz eine größere Mehrheit der abgegebenen Stimmen bzw. des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vor, so genügt in den Fällen die einfache Mehrheit, in denen das Gesetz es der Satzung überlässt, dies zu bestimmen. ³Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
- (2) Zu Änderungen der Satzung, die lediglich die Fassung betreffen, ist der Aufsichtsrat ermächtigt.

VI. Geschäftsjahr, Gewinnverteilung und Ergebnisverwendung

§ 19 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) ¹Der Vorstand hat in den ersten 3 Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit dem Handelsgesetzbuch und innerhalb danach für die Gesellschaft geltenden Fristen aufzustellen und unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.
- (3) ¹Der Aufsichtsrat oder ein Ausschuss, in den diese Aufgabe verwiesen wurde, erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahresabschluss. ²Der Abschlussprüfer hat seinen Bericht zu unterzeichnen und den Bericht dem Aufsichtsrat vorzulegen. ³Dem Vorstand ist vor Zuleitung des Berichts an den Aufsichtsrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) ¹Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. ²Der Aufsichtsrat hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten.